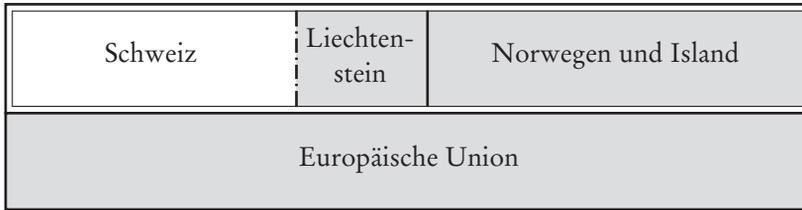


*Liechtensteins integrationspolitisches Regimegeflecht*

Abbildung 5.1: Liechtensteins integrationspolitisches Regimegeflecht



 EFTA

 EWR

normen und von Regeln und Politiken, die ein breites Feld von Fragen abdecken, sowohl Verfahren als auch Substanz behandeln und Abkommen zwischen den Mitgliedern erleichtern».<sup>265</sup> Für ihn ist das EU-Regime nicht nur einzigartig, sondern hat auch dazu beigetragen, den Nationalstaat durch die Schaffung eines neuen Handlungsrahmens zur Bewältigung seiner Aufgaben zu stärken. Für Wallace hingegen ist die EU «mehr als ein Regime», aber doch «weniger als eine Föderation».<sup>266</sup> Schneider und Werle argumentieren in ähnlicher Weise, dass die EU nicht nur als internationales Regime, sondern als korporativer Akteur mit gewissen Eigeninteressen angesehen werden müsse, da sie «mehr als die bloße Summe der Mitgliedsregierungen» darstelle.<sup>267</sup> Aus Breckinridges Perspektive weist die EU ebenfalls sowohl Aspekte einer internationalen Organisation (genauer: Konföderation) als auch eines internationalen Regimes auf, welches allerdings zentralisierter und institutionalisierter ist als andere Regime.<sup>268</sup>

Die Europäische Union ist im Gegensatz zu vielen internationalen Regimen nicht auf ein bestimmtes Politikfeld beschränkt. Sie unterscheidet sich von anderen internationalen Institutionen insbesondere durch ihre supranationalen Eigenschaften, das «Poolen» nationaler Souveränität über Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit und die Abgabe nationaler Kompetenzen an zentrale EU-Institutionen. Im Unterschied zu

<sup>265</sup> Hoffmann 1982, 33.

<sup>266</sup> Wallace 1983.

<sup>267</sup> Schneider/Werle 1989, 417.

<sup>268</sup> Breckinridge 1997.